

**Sitzung des Gemeinderates am 25.07.2023****Berufung eines Listennachfolgers für Herrn Robert Lechner**

Der Gemeinderat entschied einstimmig, dass Herr Franz Kurz als Listennachfolger auf der Liste der Christlich-Sozialen Union in Bayern e.V. (CSU) für Herrn Robert Lechner in den Gemeinderat nachrückt (Art. 48 Abs. 3 Satz 2 GLKrWG).

**Änderungen bei der Besetzung der Ausschüsse, Gremien und Funktionen durch Listennachfolge im Gemeinderat**

Nach Niederlegung des Gemeinderatsmandats durch Herrn Robert Lechner und Listennachfolge von Herrn Franz Kurz treten folgende Änderungen bei der Besetzung der Ausschüsse, Gremien und Funktionen des Gemeinderates in Kraft:

Haupt- und Finanzausschuss:

## Vertretung

GR Franz Kurz  
GRin Heidi Fröhlich  
GR Markus Hoffmann

GR Thomas Clauß  
GR Roman Richter  
GR Michael Hohenleitner

Bau- und Umweltausschuss:

GR Michael Hohenleitner  
GR Thomas Claus  
GR Roman Richter

GR Markus Hoffmann  
GR Franz Kurz  
GRin Heidi Fröhlich

Rechnungsprüfungsausschuss:

GR Markus Hoffmann (Vorsitzender)  
GR Franz Kurz

GR Roman Richter  
GR Thomas Clauß

Aufsichtsrat Zukunfts-Energie-Sauerlach GmbH

GR Thomas Clauß

GR Franz Kurz

**13. Änderung des Flächennutzungsplanes Sauerlach - Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windkraft - Feststellungsbeschluss**

Der Gemeinderat stellte einstimmig die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windkraft, ausgearbeitet vom Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München, Arnulfstraße 60, 80335 München, in der Fassung vom 25.07.2023 mit Begründungs- und Umweltbericht in der Fassung vom 25.07.2023 fest. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Verfahrensakten dem Landratsamt München zur Genehmigung vorzulegen.

**Antrag der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Holzkirchen auf Gewährung der Großraumzulage München für das nicht-pädagogische Personal im Kindergarten Regenbogen, Arget**

Der Gemeinderat nahm Kenntnis vom Antrag der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Holzkirchen auf Gewährung der Großraumzulage München für das nicht pädagogische Personal im Kindergarten Regenbogen, Arget.

Die Großraumzulage München soll rückwirkend ab Mai 2023 auch dem nicht pädagogischen Personal ausbezahlt werden, der Antrag des Trägers wird somit befürwortet.

Der Gemeinderat wünscht die Gleichbehandlung aller Kindertagesstätten und gewährt die Großraumzulage für das nichtpädagogische Personal auf Antrag allen Einrichtungen.

Die Beschlussfassung erfolgte mehrheitlich.

**Antrag der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Holzkirchen auf Gewährung der Großraumzulage München für Praktikanten und Praktikantinnen im Kindergarten Regenbogen, Arget**

Der Gemeinderat nahm Kenntnis vom Antrag der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Holzkirchen auf Gewährung der Großraumzulage München für Praktikanten und Praktikantinnen im Kindergarten Regenbogen, Arget.

Die Großraumzulage München soll ab September 2023 auch den Praktikanten und Praktikantinnen ausbezahlt werden, der Antrag des Trägers wird somit befürwortet.

Der Gemeinderat wünscht die Gleichbehandlung aller Kindertagesstätten und gewährt die Großraumzulage für die Praktikanten und Praktikantinnen auf Antrag allen Einrichtungen.

Der Beschluss wurde mit der Mehrheit der Stimmen gefasst.

**Antrag der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Holzkirchen auf Gewährung eines Kindbetrages als Bestandteil der Großraumzulage München für das Personal im Kindergarten Regenbogen, Arget**

Der Gemeinderat nahm Kenntnis vom Antrag der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Holzkirchen auf Gewährung eines zusätzlichen Kindbetrages als Bestandteil der Großraumzulage München für das beschäftigte Personal im Kindergarten Regenbogen, Arget und stimmte dem Antrag einstimmig zu.

Der Kindbetrag beläuft sich auf monatlich 50,00 Euro/Kind und wird dem Personal gewährt, welches auch Bezieher des Kindergeldes ist. Für Teilzeitkräfte wird die Zulage nur anteilig gewährt.

Der Gemeinderat wünscht die Gleichbehandlung aller Kindertagesstätten und gewährt den Kindbetrag für das beschäftigte Personal auf Antrag allen Einrichtungen.

### **Antrag des pädagogischen Personals der Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Sauerlach auf Gewährung einer zusätzlichen Arbeitsmarktzulage**

Der Gemeinderat nahm Kenntnis vom Antrag des pädagogischen Personals der KiTa-Einrichtungen in der Gemeinde Sauerlach auf Gewährung einer zusätzlichen Arbeitsmarktzulage und befürwortet diesen.

Den Trägern der Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Sauerlach wird gewährt, dem entsprechenden pädagogischen Personal in den Einrichtungen ab September 2023 eine zusätzliche Arbeitsmarktzulage in Höhe von 150,00 Euro für Erzieher/Erzieherinnen bzw. 100,00 Euro für Kinderpfleger/Kinderpflegerinnen zu bezahlen. Für Teilzeitkräfte darf die Zulage nur anteilig gewährt werden.

Die Zulage wird zunächst bis zum 31.12.2025 befristet gewährt.

Der Beschluss wurde mehrheitlich gefasst.

### **Bürgerwind Hofoldingener Forst GmbH & Co. KG - Finanzierung des Eigenkapitals im Zuge einer Bürgerbeteiligung**

Der Aufsichtsrat der Windenergie Hofoldingener Forst GmbH empfahl dem Gemeinderat, dass sich die Bürger an der Bürgerwind Hofoldingener Forst GmbH und Co. KG beteiligen können. Die Beteiligung soll durch Nachrangdarlehen in Form der Schwarmfinanzierung erfolgen.

Dies entspricht auch dem Meinungsbild einer gemeinsamen Informationsveranstaltung für die Gemeinderäte der Gemeinden Aying, Otterfing und Sauerlach am 11.07.2023.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig, dass sich die Bürger an der Bürgerwind Hofoldingener Forst GmbH Co. KG (errichtet am 13.07.2023) beteiligen können.

Als Beteiligungsmöglichkeit wird das Nachrangdarlehen in Form der Schwarmfinanzierung gewählt.

### **Wahl des Feuerwehrkommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Sauerlach - Bestätigung durch die Gemeinde**

Am 04.07.2023 wurde im Rahmen einer Dienstversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Sauerlach der Feuerwehrdienstleistende Herr Michael Gradl, geb. 14.08.1984, wohnhaft in Wolfratshausener Str. 24, 82054 Sauerlach, für 6 Jahre zum Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Sauerlach gewählt. Die Amtszeit beginnt am 01.08.2023 und endet am 31.07.2029.

Der Gemeinderat bestätigte einstimmig den Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Sauerlach, Herrn Michael Gradl im Einvernehmen mit dem Kreisbrandrat in diesem Amt. Die Voraussetzungen zur Ausübung dieses Amtes sind erfüllt.

### **Wahl des stellvertretenden Feuerwehrkommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Sauerlach - Bestätigung durch die Gemeinde**

Am 04.07.2023 wurde im Rahmen einer Dienstversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Sauerlach der Feuerwehrdienstleistende Herr Thomas Pichler, geb. 01.05.1994, wohnhaft in Schelcherweg 1, 82054 Sauerlach, für 6 Jahre zum stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Sauerlach gewählt. Die Amtszeit beginnt am 01.08.2023 und endet am 31.07.2029.

Der Gemeinderat bestätigte einstimmig den stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Sauerlach, Herrn Thomas Pichler im Einvernehmen mit dem Kreisbrandrat in diesem Amt mit der Auflage bis zum 01.07.2024 die Nachweise über den erfolgreichen Besuch der Lehrgänge „Leiter einer Feuerwehr“, „Gruppenführer“ und „Zugführer“ vorzulegen.

### **Wahl des weiteren stellvertretenden Feuerwehrkommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Sauerlach - Bestätigung durch die Gemeinde**

Am 04.07.2023 wurde im Rahmen einer Dienstversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Sauerlach, der Feuerwehrdienstleistende Herr Michael Heinzinger, geb. 11.04.1986, wohnhaft in Wolfratshausener Straße 37, 82054 Sauerlach, für 6 Jahre zum weiteren stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Sauerlach gewählt. Die Amtszeit beginnt am 01.08.2023 und endet am 31.07.2029.

Der Gemeinderat bestätigte einstimmig den weiteren stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Sauerlach, Herrn Michael Heinzinger im Einvernehmen mit dem Kreisbrandrat in diesem Amt mit der Auflage bis zum 01.07.2024 die Nachweise über den erfolgreichen Besuch der Lehrgänge „Leiter einer Feuerwehr“ und „Zugführer“ vorzulegen.

### **Ingrid-Hurler-Stiftung - Ausschüttung für das Jahr 2023**

Auf Empfehlung des Kuratoriums der Ingrid-Hurler-Stiftung beschloss der Gemeinderat einstimmig, im Jahr 2023 einen Betrag von 20.000,00 € auszuschütten. Gemäß der Stiftungssatzung erhalten hiervon je zur Hälfte die Nachbarschaftshilfe Sauerlach e.V. und die gemeinnützigen Träger der Kindertagesstätten/Kinderkrippen in der Gemeinde Sauerlach.

### **Erlass einer Gebührensatzung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung)**

Der Gemeinderat beschloss mehrheitlich, nachfolgende Satzung zu erlassen:

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Gemeinde Sauerlach folgende Satzung:

**Satzung der Gemeinde Sauerlach über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für die damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen**  
**(Friedhofsgebührensatzung)**

## **ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Gebührentatbestand und Gebührenarten**

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Friedhöfe bzw. Bestattungseinrichtungen Gebühren für:

1. den Friedhof am Pechlerweg sowie die dazugehörige Aussegnungshalle
2. den Friedhof an der Wolfratshausener Straße sowie das dazugehörige Leichenhaus
3. den Friedhof in Arget sowie das dazugehörige Leichenhaus

(2) Als Gebühren werden erhoben:

- a.) Grabgebühren (§ 4)
- b.) Bestattungsgebühren (§ 5)
- c.) Sonstige Gebühren und Kosten (§ 6)
- d.) Verwaltungsgebühren (§ 7)

### **§ 2 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner ist,

- a.) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b.) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c.) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- d.) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen der Fälligkeit von Gebühren**

(1) Die Gebühr entsteht,

- a.) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung
- b.) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
- c.) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe c mit der Auftragserteilung,
- d.) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

(2) Die Gebühren in den Fällen der Buchstaben a – d und in allen übrigen Fällen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

## **ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren**

### **§ 4 Grabnutzungsgebühr**

(1) Die Grabgebühr beträgt pro Jahr für eine

- |   |          |
|---|----------|
| a.) Einzelgrabstätte / Urnengrabstätte              | 58,00 €  |
| b.) 2-stellige Familiengrabstätte / Urnengrabstätte | 117,00 € |
| c.) 3-stellige Familiengrabstätte / Urnengrabstätte | 175,00 € |

d.) Urnennische	57,00 €
e.) Baumurnengrabstätte	88,50 €

(2) Die Gebühr für die anonyme Sammel-Urnengrabstätte beträgt einmalig 250,00 €

(3) Für die Inanspruchnahme einer Sternenkindergrabstätte werden keine Gebühren erhoben.

(4) Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts / Urnennischennutzungsrechts sind die in Abs. 1 festgelegten Gebühren zu entrichten. Eine Verlängerung ist jeweils um mindestens ein Jahr und längstens für zehn Jahre möglich.

(5) Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts i.S. des Absatzes 2 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

(6) Die Gebühr für bereits verlegte Grabfundamente (sog. Grabsockelgebühr) für den Friedhof am Pechlerweg und den Friedhof Arget beträgt für

a.) eine Einzelgrabstätte / Urnengrabstätte	240,00 €
b.) eine 2-stellige Familiengrabstätte / Urnengrabstätte	400,00 €
c.) eine 3-stellige Familiengrabstätte / Urnengrabstätte	600,00 €

### § 5 Bestattungsgebühren

(1) Benutzung des Leichenhaushauses und der Aussegnungshalle je Sterbefall	170,00 €
(2) Einstellen einer oder mehrerer Urnen je Urne	50,00 €
(3) Tätigkeit der Leichenträger während der Beerdigung (je Träger)	70,00 €
(4) Öffnen und Schließen des Grabes bis zu einer Tiefe von 2,20 Meter beträgt	980,00 €
(5) Öffnen und Schließen des Grabes bis zu einer Tiefe von 1,70 Meter beträgt	950,00 €
(6) Öffnen und Schließen eines Erdgrabes zur Urnenbeisetzung	180,00 €
(7) Öffnen und Schließen einer Urnennische mit Beisetzung einer Urne	150,00 €
(8) Öffnen und Schließen einer Baumurnengrabstätte mit Beisetzung einer Urne	180,00 €
(9) Beisetzung einer anonymen Urne	150,00 €

### § 6 Sonstige Gebühren und Kosten

(1) Ausgraben und Umbetten einer Leiche innerhalb des Friedhofs	1.250,00 €
(2) Ausgraben und wieder Beisetzen von Gebeinen	

incl. Gebeinekiste	1.250,00 €
(3) Aufsperrern des Leichenhauses außerhalb der Beerdigungszeiten und bei Anlieferung durch andere Bestattungsunternehmen	200,00 €
(4) Erwerb einer Verschlussplatte der Urnennische zur Beschriftung	90,00 €
(5) Exhumieren einer Urne	100,00 €
(6) Exhumieren eines Sarges mit eventueller Umsargung (ohne Sarg)	1.250,00 €
(7) Trauerfeier in der Aussegnungshalle am Pechlerweg	350,00 €
(8) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.	

### § 7 Verwaltungsgebühren

a) Ausfertigung eines Gebührenbescheides (gilt als Graburkunde)	15,00 €
b) Verlängerung des Grabnutzungsrechts	15,00 €
c) Umschreibung des Grabnutzungsrechts	15,00 €
d) sonstige Bestätigungen und Bescheinigungen (Urnenannahme, Umbettungen u.a.)	15,00 €
e) Genehmigung gewerblicher Arbeiten auf den Friedhöfen	
die Einzelgebühr beträgt	20,00 €
die Jahresgebühr beträgt	100,00 €

### § 8 Gebührenerstattungen

Bei Verzicht auf das Nutzungsrecht an einer Grabstätte / Urnennische nach Ablauf der Ruhefrist erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab auf die vollen Monate, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Monate geleistete Grabgebühr zurückerstattet.

## DRITTER TEIL Schlussbestimmungen

### § 9 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.
- (2) Alle bis zum Inkrafttreten dieser Satzung ergangenen Gebührenbescheide gelten als bestandskräftig und deren Gebührenforderung als abgegolten.
- (3) Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten alle bisher erlassenen Satzungen über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren außer Kraft.

Gemeinde Sauerlach  
Sauerlach, den 27.07.2023

Barbara Bogner  
1. Bürgermeisterin

Norbert Hohenleitner  
Geschäftsleiter